

Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts vorliegen, können im Vollstreckungsverfahren gegen sozialistische Betriebe durch Pfändungs- und Überweisungsbeschuß begetrieben werden.

Zur Durchsetzung der Vertragsdisziplin und seiner Entscheidungen kann das Staatliche Vertragsgericht Verweise und Ordnungsstrafen aussprechen sowie Zwangsgelder festsetzen. Es wird also auch als eine Art Disziplinargericht tätig.

c) Für Streitigkeiten zwischen Kombinatbetrieben aus zwischen ihnen entsprechend der Kombinati-VO bestehenden, durch den Generaldirektor des Kombinats geltenden Kooperationsbeziehungen (s. Rz. 47 zu Art. 42) ist das Vertragsgericht nicht zuständig. Sie werden kombinatiintern durch den Generaldirektor (§ 23 Abs. 2 Satz 2 Kombinati-VO) oder in dessen Auftrag durch einen Mitarbeiter, in der Regel durch den Chefjustitiar des Kombinats entschieden (Dieter Wagner, Höhere Effektivität..Franz Lange/Herbert Mahnert, Zur rechtlichen Gestaltung ...).

Für Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Betrieben und Einrichtungen einer WB ist das Staatliche Vertragsgericht ebenfalls nicht zuständig. Hier entscheidet der Generaldirektor der jeweiligen WB.

d) In den internationalen Rechtsbeziehungen zwischen den Betrieben ist die Vereinbarung von Schiedsgerichten möglich. Ist Sitz des vereinbarten Schiedsgerichts die DDR, wird in der Regel das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR tätig. Die Rechtsgrundlage für sein Verfahren ist die Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren vom 18. 12. 1975³⁷.

(Wegen der Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft bei den Bezirksvertragsgerichten s. Rz. 35 zu Art. 42).

37 GBl. 1976 I, S. 8.